

Einladung

zur **Hauptversammlung** der
Infineon Technologies AG
am 6. April 2001



Never stop thinking.

Sehr geehrte Aktionäre,
wir laden Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung
der Infineon Technologies AG**

am Freitag, dem 6. April 2001, um 10.00 Uhr in der
Hanns-Martin-Schleyer-Halle, Mercedesstraße 69, 70372 Stuttgart.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 2000, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern, sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 1999/2000

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Infineon Technologies AG, St.-Martin-Straße 53, 81669 München, und im Internet unter www.infineon.com eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Infineon Technologies AG zur Ausschüttung einer Dividende

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn der Infineon Technologies AG des abgelaufenen Geschäftsjahres 1999/2000 in Höhe von Euro 406 575 979,55 wird zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,65 je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der aus diesem Betrag auf eigene Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist am 9. April 2001 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 1999/2000 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 1999/2000 für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2000/2001

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2000/2001 die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt/Main, zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Öffnung des Genehmigten Kapitals II gem. § 4 Abs. 3 der Satzung zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter von Konzernunternehmen und die entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 hat ein Genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 120 000 000 zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft beschlossen (Genehmigtes Kapital II; § 4 Abs. 3 der Satzung). Aus diesem Genehmigten Kapital II dürfen derzeit nur Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft, nicht aber an Mitarbeiter ihrer Konzernunternehmen ausgegeben werden. Um auch deren Beitrag zum Unternehmenserfolg angemessen zu berücksichtigen und sie durch Mitarbeiterbeteiligungsmodelle enger an das Unternehmen zu binden, soll die Ausgabe von Aktien auch an Mitarbeiter von Konzernunternehmen möglich sein.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, Aktien aus dem Genehmigten Kapital II gem. § 4 Abs. 3 der Satzung nicht nur an Mitarbeiter der Gesellschaft, sondern auch an Mitarbeiter ihrer Konzernunternehmen auszugeben. Im übrigen bleibt der Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 unverändert, insbesondere bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- b) § 4 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. März 2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu Euro 120 000 000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar einlagen zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

7. Beschlussfassung über die Erleichterung der Stimmrechtsausübung, der Anmeldung, der Bevollmächtigung und Teilnahme an der Hauptversammlung und die entsprechenden Satzungsänderungen

Das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG) will die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erleichtern. Infineon Technologies AG möchte diese Möglichkeit nutzen, unter anderem durch Einsatz neuer Medien. Allen Aktionären soll die Anmeldung, Bevollmächtigung und Teilnahme an der Hauptversammlung und die Beteiligung an den Abstimmungen erleichtert werden.

Auch für Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sollen alle Mittel moderner Telekommunikation zur Verfügung stehen. Dies ist heute satzungsgemäß nur eingeschränkt möglich.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Bei Neueintragungen wird auch das Geburtsdatum des Aktionärs und, soweit vorhanden, seine elektronische Post-

adresse (E-Mail-Adresse) eingetragen. Die Bezeichnung „Aktienbuch“ wird durch die Bezeichnung „Aktienregister“ ersetzt.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft. Neben der schriftlichen Anmeldung soll zukünftig auch eine elektronische Anmeldung möglich sein. Wie diese erfolgt, wird durch die Gesellschaft näher bestimmt. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen sechs Tage frei bleiben. Der Vorstand kann eine kürzere Frist bestimmen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen.

Die Einzelheiten der Anmeldung und der Erteilung von Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dazu gehören insbesondere der Anmeldeschlusstag sowie die Einzelheiten zur Teilnahme und zur Teilnahme an den Abstimmungen. Soll die Hauptversammlung übertragen werden, werden auch Einzelheiten zur Übertragung bekannt gemacht.

- b) Im Aufsichtsrat sind schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- c) § 4 Abs. 1 der Satzung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre elektronische Postadresse anzugeben, sofern sie eine haben.“
- d) § 9 Abs. 7 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:
„(7) Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.“
- e) § 14 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:
„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, durch Telefax oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen sechs Tage frei bleiben. Der Vorstand kann in der Einladung zur Hauptversammlung eine kürzere Frist bestimmen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

- f) § 15 der Satzung wird um einen neuen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- „(6) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Übertragung der Hauptversammlung, die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Teilnahme an den Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“
- g) § 15 der Satzung wird um einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- „(7) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.“
- h) §16 Abs. 2 der Satzung erhält den folgenden Wortlaut:
- „(2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

8. Beschlussfassung über die Einführung des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Stammaktien an Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Infineon Technologies AG und ihrer Konzernunternehmen, die Anpassung des Infineon Technologies AG Aktienoptionsplans 1999 und des Bedingten Kapitals I, die Schaffung eines weiteren Bedingten Kapitals III und die entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 18. Oktober 1999 hat den Infineon Aktienoptionsplan 1999 beschlossen, der die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen und weitere Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen der Infineon Technologies AG (Infineon) und ihrer Konzerngesellschaften erlaubt. Die Optionen sind nur dann ausübbar, wenn der Börsenkurs gegenüber dem Basispreis bei Ausgabe um 20 % gestiegen ist. Dieser Plan benachteiligt Infineon im Wettbewerb um die besten Mitarbeiter, weil nahezu alle Wettbewerber von Infineon, die ausschließlich ihren Hauptsitz im Ausland haben, Aktienoptionen ausgeben, die ausgeübt werden können, ohne dass eine Mindestwertsteigerung der Aktien erzielt werden muss. Um in diesem Wettbewerb um die besten Mitarbeiter nicht entscheidend benachteiligt zu sein, muss Infineon die Möglichkeit haben, ähnliche Modelle anzubieten. Dies ist unter dem geltenden Aktienoptionsplan 1999 nicht möglich. Dieser Plan soll daher durch einen neuen Plan abgelöst werden, aus dem in den nächsten fünf Jahren insgesamt höchstens bis zu 51,5 Millionen Bezugsrechte ausgegeben werden.

Mit diesem der Hauptversammlung vorgeschlagenen „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, Mitgliedern des Vorstands und von Geschäftsführungen sowie weiteren Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Infineon und ihrer Konzerngesellschaften Bezugsrechte auf Stammaktien der Infineon Technologies AG zu gewähren.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu nominal Euro 29 000 000 bedingt erhöht („Bedingtes Kapital III“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 14 500 000 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur zur Einlösung von Bezugsrechten durchgeführt, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ bis zum 31. März 2006 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plans“ Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen.
- b) Der „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ („Aktienoptionsplan“) hat folgende Eckpunkte:
 - (1) Kreis der Bezugsberechtigten

Im Rahmen des Aktienoptionsplans werden Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Infineon Technologies AG („Infineon“), an Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen der Infineon und an weitere Führungskräfte (zusammen: „Führungskräfte“) und sonstige Leistungsträger der Infineon und ihrer Konzernunternehmen ausgegeben. Insgesamt werden für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans von fünf Jahren ab der erstmaligen Ausgabe von Bezugsrechten unter dem Aktienoptionsplan maximal 51 500 000 Bezugsrechte ausgegeben („Gesamtvolumen“). Die Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- (1.1) für Mitglieder des Vorstands der Infineon Technologies AG maximal 2 500 000;
- (1.2) für Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland maximal 6 300 000;
- (1.3) für weitere Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Ebenen unterhalb des Vorstands der Infineon Technologies AG und der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland maximal 42 700 000.

Während eines Geschäftsjahres der Infineon dürfen jeweils maximal 30 % des der jeweiligen Gruppe zugeordneten Volumens an Bezugsrechten ausgegeben werden.

(2) Erwerbszeiträume

Bezugsrechte dürfen zugeteilt werden

(2.1) binnen 45 (fünfundvierzig) Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch zwei Wochen vor Quartalsende, und

(2.2) jeweils zum ersten eines jeden Monats – außer November und Dezember – an Mitglieder des Vorstands und weitere Führungskräfte und sonstige Leistungsträger, die für Infineon oder eines ihrer Konzernunternehmen gewonnen werden im Zusammenhang mit dem Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses, und an Führungskräfte – außer an Mitglieder des Vorstands – und sonstige Leistungsträger, bei denen die Gefahr der Abwerbung durch andere Unternehmen besteht.

Der Tag der Zuteilung der Bezugsrechte („Zuteilungstag“) gem. Ziffer (2.1) soll konzernweit einheitlich sein und wird, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, durch den Aufsichtsrat, im übrigen durch den Vorstand festgelegt.

(3) Ausübungszeiträume

Bezugsrechte können binnen sieben Jahren nach dem Zuteilungstag, erstmals aber nach Ablauf einer Sperrfrist ausgeübt werden. Die Sperrfrist beginnt eine Woche nach dem Zuteilungstag und beträgt mindestens zwei Jahre.

Bezugsrechte dürfen nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Quartalsende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse und nicht in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach Veröffentlichung der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres („Abschlussfristen“).

Im Übrigen müssen die Berechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z. B. dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht), folgen.

(4) Ausübungspreis, Erfolgsziel

Der Ausübungspreis für eine Stammaktie der Infineon Technologies AG („Infineon-Aktie“) bei Ausübung eines Bezugsrechts beträgt 105 % des Durchschnitts der Eröffnungskurse der Infineon-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) an den fünf (5) Handelstagen vor dem Zuteilungstag der jeweiligen Bezugsrechte. Mindestens ist der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 Aktiengesetz als Ausübungspreis zu zahlen.

Der Ausübungspreis ist zugleich das Erfolgsziel.

(5) Verwässerungsschutz

Kommt es während der Laufzeit der Bezugsrechte zu Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln oder zu Neueinteilungen des Grundkapitals der Infineon Technologies AG, so wird diese den Ausübungspreis je Bezugsrecht und/oder die Anzahl der Aktien, die je Bezugsrecht bezogen werden können, nach den für die jeweilige Maßnahme geltenden Regelungen der Börse Eurex Deutschland anpassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass der Gesamtwert der einem Berechtigten zustehenden Bezugsrechte nach Vornahme der Maßnahme dem vorhergehenden Wert entspricht. Eine Anpassung durch Infineon wird nicht vorgenommen, soweit sie bereits von Gesetzes wegen erfolgt oder nicht mindestens 1% des Ausübungspreises der Bezugsrechte ausmacht. Die Anpassung erfolgt durch den Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands der Infineon betroffen sind, im übrigen durch den Vorstand der Infineon, soweit Mitarbeiter der Gesellschaft betroffen sind oder es um konzernweite Grundsätze geht.

(6) Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar, sondern können nur durch den Bezugsberechtigten ausgeübt werden. Zulässig ist eine Übertragung auf Dritte, die die Bezugsrechte treuhänderisch für den Berechtigten verwalten. Die Bezugsrechte sind außerdem im Todesfall an den Ehepartner, die Kinder oder die sonstigen Erben des Berechtigten vererbbar. Die Ausübungsbedingungen können vorsehen, dass der oder die Erben des Berechtigten die Bezugsrechte innerhalb von drei Monaten ab dem Erbfall, frühestens jedoch nach Ablauf der Haltefrist ausüben müssen.

(7) Erfüllung des Bezugsrechts

Den Bezugsberechtigten kann angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von Stückaktien der Infineon Technologies AG aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital III oder aus dem Bedingten Kapital I gem. § 4 Abs.7 der Satzung wahlweise eigene Aktien der Infineon Technologies AG zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten.

Die Entscheidung, welche Alternative den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten wird, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Diese Organe haben sich bei ihrer Entscheidung allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten zu lassen. Die Optionsbedingungen sollen so gestaltet werden, dass diese Wahlmöglichkeit für die Infineon Technologies AG besteht.

Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Eröffnungskurs der Infineon-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Tag der Ausübung des Bezugsrechts ausmachen.

(8) Weitere Regelungen

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Bezugsrechten und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit Mitglieder des Vorstands der Infineon betroffen sind, und durch den Vorstand der Infineon festgesetzt, soweit es um Mitarbeiter der Infineon oder konzernweite Grundsätze geht.

Soweit Mitgliedern von Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften Bezugsrechte angeboten werden, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für diesen Optionsplan weitere Einzelheiten durch die jeweils dort für die Festlegung ihrer Vergütung zuständigen Organe in Abstimmung mit dem Vorstand der Infineon festgelegt. Soweit Mitarbeiter von Konzerngesellschaften betroffen sind, werden im Rahmen der konzernweit geltenden Grundsätze für diesen Optionsplan weitere Einzelheiten durch die jeweiligen Geschäftsführungen in Abstimmung mit dem Vorstand der Infineon festgelegt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere:

- (8.1) die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten,
- (8.2) das Festlegen von Bestimmungen über die Durchführung des Optionsplans,
- (8.3) das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte,
- (8.4) das Festlegen von Haltefristen über die Mindestfrist von zwei Jahren hinaus, insbesondere das Festlegen gestaffelter Haltefristen für einzelne Teilmengen von Bezugsrechten,
- (8.5) die Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen wie z.B. Ausscheiden des Berechtigten aus den Diensten des Konzerns oder Tod des Berechtigten.

(9) Besteuerung

Sämtliche Steuern, die bei der Ausübung der Bezugsrechte oder bei Verkauf der Infineon-Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, tragen die Bezugsberechtigten.

(10) Berichtspflicht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans und die den Berechtigten eingeräumten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.

- c) § 4 der Satzung wird um einen neuen Absatz 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(9) Das Grundkapital ist um bis zu nominal Euro 29 000 000 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 14 500 000 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber

von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ aufgrund der am 6. April 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital III).“

d) Der Infineon Aktienoptionsplan 1999 wird wie folgt geändert:

(1) Ziffer 2 lit. d) erhält folgenden Wortlaut:

„Ausübungszeitraum

Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Haltefrist ausgeübt werden. Die Haltefrist beginnt eine Woche nach dem Ausgabebetrag und beträgt zwei Jahre. Die Ausübung kann nach Ablauf der Haltefrist bis zum Ablauf von sieben Jahren nach dem Ausgabebetrag erfolgen („Ausübungszeitraum“).

Bezugsrechte dürfen nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Quartalsende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse und nicht in dem Zeitraum von zwei Wochen vor Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach Veröffentlichung der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres („Ausschlussfristen“).

(2) Ziffer 2 wird um folgende Regelung ergänzt:

„i) Verwässerungsschutz

Kommt es während der Laufzeit der Bezugsrechte zu Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln oder zu Neueinteilungen des Grundkapitals der Infineon Technologies AG, so wird diese den Ausübungspreis je Bezugsrecht und/oder die Anzahl der Aktien, die je Bezugsrecht bezogen werden können, nach den für die jeweilige Maßnahme geltenden Regelungen der Börse Eurex Deutschland anpassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass der Gesamtwert der einem Berechtigten zustehenden Bezugsrechte nach Vornahme der Maßnahme dem vorhergehenden Wert entspricht. Eine Anpassung durch die Infineon Technologies AG wird nicht vorgenommen, soweit sie bereits von Gesetzes wegen erfolgt oder nicht mindestens 1% des Ausübungspreises der Bezugsrechte ausmacht. Die Anpassung erfolgt durch den Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und durch den Vorstand der Gesellschaft, soweit Mitarbeiter der Gesellschaft betroffen sind oder es um konzernweite Grundsätze geht.“

e) Der Aktienoptionsplan 1999 wird mit dem Wirksamwerden dieses Beschlusses über den „Infineon Technologies 2001 International Long Term Incentive Plan“ nicht mehr weitergeführt. Die am 18. Oktober 1999 beschlossene, am 16. Februar 2000 geänderte bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu nominal Euro 96 000 000 durch Ausgabe von bis zu 48 000 000 neuen, auf Namen lautenden Aktien nur zur Einlösung von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 1999 der Infineon Technolo-

gies AG gewährt werden, wird insofern erweitert, als das Bedingte Kapital I auch zur Einlösung von Bezugsrechten genutzt werden kann, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plans“ gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans 1999 der Infineon Technologies AG oder des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plans“ aus dem Bedingten Kapital I Bezugsrechte ausgegeben werden und Inhaber dieser Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen. Die Nutzung des Bedingten Kapitals I zur Einlösung von Bezugsrechten, die unter dem „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ ausgegeben werden, ist nur insoweit zulässig, wie das Bedingte Kapital I nicht zur Erfüllung von Bezugsrechten benötigt wird, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 1999 ausgegeben werden.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 48 000 000 neuen, auf Namen lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 1999 der Infineon Technologies AG aufgrund der am 18. Oktober 1999 erteilten und am 16. Februar 2000 geänderten Ermächtigung ausgegeben werden, oder die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plans“ aufgrund der am 6. April 2001 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital I).“

Im übrigen bleiben die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 18. Oktober 1999 und 16. Februar 2000 unverändert.

- f) Für gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung ab dem 1. Oktober 2001 zukünftig auszugebende Wertsteigerungsrechte ist der „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ und dabei der Tag der Zuteilung von Bezugsrechten gem. Ziffer (2.1) maßgeblich.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen

Die Hauptversammlung vom 8. Dezember 1999 und die Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 haben eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen beschlossen und zur Bedienung von Wandlungsrechten und Optionsscheinen daraus das Bedingte Kapital II gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung geschaffen. Der Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Februar 2000 hat als Höchstbetrag des Bedingten Kapitals Euro 50 000 000 und als Höchstbetrag des gesamten Nennbetrags der Options- und Wandelschuldverschreibungen Euro 400 000 000 festgesetzt. Diese Begrenzung des höchsten Gesamtnennbetrags der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ist in Anbetracht der Wertentwicklung der Aktien der Gesellschaft zu eng und verhindert, dass mit der nötigen Flexibilität auf Marktentwicklungen reagiert werden kann. Sie soll daher den Marktbedingungen angepasst und auf ins-

gesamt höchstens Euro 1 000 000 000 festgelegt werden. Das Bedingte Kapital und dessen Höchstbetrag und damit die Zahl der insgesamt höchstens auszugebenden Aktien bleiben unverändert, so dass auch in Zukunft nicht mehr Aktien ausgegeben werden können.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen aus den Hauptversammlungen vom 8. Dezember 1999 und 16. Februar 2000 wird dadurch geändert, dass die dort gesetzte Höchstgrenze des gesamten Nennbetrags dieser Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen von bis zu Euro 400 000 000 nunmehr auf bis zu Euro 1 000 000 000 festgesetzt wird. Die Options- oder Wandelschuldverschreibungen sollen von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch für den Erhöhungsbetrag das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- oder Optionsanleihen nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungspflichten zustehen würde. Im übrigen bleiben die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 8. Dezember 1999 und 16. Februar 2000 unverändert.

10. Beschlussfassung über die Änderungen der Bestimmungen der Satzung zum Jahresabschluss

§ 18 der Satzung begründet für den Vorstand die Pflicht, den Jahresabschluss der Gesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Satzungsregel soll um Bestimmungen für die Aufstellung und Vorlage eines Konzernabschlusses erweitert werden, sofern die Gesellschaft dazu verpflichtet ist.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 18 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen.

(2) Soweit die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, hat der Vorstand in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Dieser oder ein gemäß §§ 291, 292 a HGB aufgestellter befreiender Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.“

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Ergebnisabführungsvertrag

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Ergebnisabführungsvertrag vom 21. November 2000 zwischen der Infineon Technologies AG und der Infineon Ventures GmbH, München, deren Geschäftsanteile zu 100 % der Infineon Technologies AG gehören, zuzustimmen.

Der Inhalt des Vertrages ist im wesentlichen folgender:

- Die Infineon Technologies AG übernimmt ab dem 1. Oktober 2000 von der Infineon Ventures GmbH den Jahresüberschuss, der ohne Gewinnabführung entstehen würde, jedoch vermindert um die Zuweisung zu den anderen Gewinnrücklagen. Die Abführung von vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Infineon Ventures GmbH darf andere Gewinnrücklagen nur insoweit bilden, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Die Infineon Technologies AG gleicht bei der Infineon Ventures GmbH einen etwa entstehenden Jahresfehlbetrag ab dem 1. Oktober 2000 aus; hierfür gilt § 302 Aktiengesetz entsprechend.
- Der Vertrag tritt zivilrechtlich mit der Eintragung in das Handelsregister der Infineon Ventures GmbH in Kraft und kann erstmals zum 30. September 2005, danach jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres der Infineon Ventures GmbH unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Die Gesellschafterversammlung der Infineon Ventures GmbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 23. November 2000 in notarieller Form zugestimmt.

Der Unternehmensvertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragsschließenden Unternehmen für die bisherigen zwei Geschäftsjahre seit der Gründung der Infineon Technologies AG und das bisher einzige Geschäftsjahr der Infineon Ventures GmbH, sowie der gemeinsame Bericht des Vorstandes der Infineon Technologies AG und der Geschäftsführung der Infineon Ventures GmbH über den Unternehmensvertrag liegen bei der Infineon Technologies AG, St.-Martin-Straße 53, 81669 München und in den Geschäftsräumen der Infineon Ventures GmbH, St.-Martin-Straße 53, 81669 München, zur Einsicht der Aktionäre aus. Diese Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung der Infineon Technologies AG aus.

Zu den Tagesordnungspunkten 6, 8 und 9 erstatten wir der Hauptversammlung folgende Berichte:

Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Den Mitarbeitern der Infineon Technologies AG und ihrer Konzernunternehmen sollen jährlich Aktien zu Vorzugskonditionen angeboten werden. Nach dem Aktiengesetz können die hierfür benötigten Aktien aus Genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Das zu diesem Zweck geschaffene Genehmigte Kapital II sieht derzeit nur die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Infineon Technologies AG selbst vor, nicht aber die Ausgabe an Mitarbeiter ihrer Konzernunternehmen. Da die Infineon Technologies AG unter anderem durch Zukäufe im In- und Ausland wachsen möchte, wird sich der Kreis der Konzernmitarbeiter erhöhen, die nicht bei der Gesellschaft selbst arbeiten. Da auch diese Mitarbeiter zum Erfolg des Unternehmens beitragen und um auch ihnen die Beteiligung an der Gesellschaft zu ermöglichen, soll das Genehmigte Kapital II auch für sie geöffnet werden. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen bleiben.

Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Aktienoptionen sind bei allen führenden Halbleiterunternehmen ein entscheidender Einkommensbestandteil. In Deutschland sind Optionsmodelle üblich, die ein bestimmtes Erfolgsziel vorgeben, meist Kurssteigerungen oder das Erreichen eines Referenzindex. Die Aktienoptionen können nur dann ausgeübt werden, wenn z. B. der Aktienkurs – wie bei unserem Aktienoptionsplan 1999 – um mindestens 20 % gegenüber dem Kurs bei Ausgabe der Optionen steigt.

Im Gegensatz dazu geben unsere internationalen Wettbewerber z. B. Advanced Micro Devices, Cisco Systems, Conexant Systems, Intel, LSI Logic, Lucent Technologies, Micron Technology, National Semiconductor, Texas Instruments und VLSI Optionen aus, die keine Kurssteigerung verlangen und zum Börsenkurs am Tag der Ausgabe der Optionen ausgeübt werden können.

In vielen Fällen liegt der Ausübungspreis sogar unter dem Börsenkurs am Tag der Ausgabe. Außerdem sehen die meisten dieser Pläne Sperrfristen von nur einem Jahr bis zur erstmaligen Möglichkeit zur Ausübung eines Teils der Optionen vor. Üblich ist es auch, nahezu allen Mitarbeitern Optionen anzubieten.

In diesem Umfeld ist unser Aktienoptionsplan 1999 vor allem an den High Tech Standorten wegen seiner zweijährigen Sperrfrist, des eingeschränkten Berechtigtenkreises, der Ausübungshürde von 20 % und seiner restriktiven Ausgabezeiträume nicht wettbewerbsfähig. So konnten z. B. wichtige Positionen in den USA nicht besetzt werden, weil die Aktienoptionspakete der Wettbewerber erheblich attraktiver waren. Darüber hinaus werden unsere hochqualifizierten Ingenieure zunehmend von Wettbewerbern mit einer großen Anzahl von Optionen und günstigeren Ausübungsbedingungen abgeworben. Auch bei strategisch wichtigen Akquisitionen können unsere Wettbewerber Aktienoptionen ohne Aufschläge anbieten und haben damit einen echten Wettbewerbsvorteil.

Um die Abwanderung von Führungskräften und Mitarbeitern zu verhindern, „High Potentials“ und Mitarbeiter von Universitäten und Konkurrenzunternehmen zu gewinnen und bei strategisch wichtigen Akquisitionen attraktive Optionsangebote machen zu können, muss Infineon als global operierendes Unternehmen im Wettbewerb um die besten Führungskräfte und Mitarbeiter attraktive Vergütungsbedingungen bieten. Deshalb soll an Stelle des bestehenden Aktienoptionsplans 1999 ein neuer „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ implementiert werden, der sich stärker als bisher an den durch unsere US-Wettbewerber geprägten Vergütungsstandards orientiert.

Deshalb schlagen wir der Hauptversammlung den „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ zur Beschlussfassung vor, der darauf abzielt,

- die Interessen von Infineon und den Infineon-Aktionären einerseits und die der Bezugsberechtigten andererseits an einer langfristigen Wertsteigerung, Ertragsstärke und einer hohen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu harmonisieren und sie dadurch zu motivieren, Wachstum und Erfolg von Infineon zu fördern,
- die Leistungsbereitschaft und den Teamgeist zu stärken, indem eine Incentivierung eines Teils der Gesamtvergütung der Bezugsberechtigten und damit eine Verknüpfung mit dem langfristigen Erfolg von Infineon geschaffen wird,
- eine enge Bindung zwischen Infineon und den Bezugsberechtigten zu fördern, die maßgeblich zum mittel- und langfristigen Erfolg von Infineon beitragen können,
- die Vergütungsregeln in der Infineon-Gruppe qualitativ und quantitativ an branchenübliche Vergütungsstandards anzugleichen.

Die Einzelheiten des „Infineon Technologies AG 2001 International Long Term Incentive Plan“ werden nachfolgend erläutert:

Während der fünfjährigen Laufzeit des International Long Term Incentive Plans sollen insgesamt höchstens 51 500 000 Bezugsrechte (Gesamtvolumen) an den bezugsberechtigten Personenkreis ausgegeben werden können.

Der bezugsberechtigte Personenkreis setzt sich zusammen aus

- Mitgliedern des Vorstands der Infineon Technologies AG,
- Mitgliedern der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen der Infineon Technologies AG im In- und Ausland,
- weiteren Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Ebenen unterhalb des Vorstands der Infineon Technologies AG und unterhalb der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland.

Das Gesamtvolumen von 51 500 000 Bezugsrechten teilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- Mitglieder des Vorstands der Infineon Technologies AG max. 2 500 000 Bezugsrechte oder ca. 4,8 % des Gesamtvolumens,
- Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen der Infineon Technologies AG im In- und Ausland, soweit diese Konzernunternehmen keinen eigenen Aktienoptionsplan haben, max. 6 300 000 Bezugsrechte oder ca. 12,2 % des Gesamtvolumens,
- ausgewählte weitere Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Ebenen unterhalb des Vorstands der Infineon Technologies AG und unterhalb der Geschäftsführungen von Konzernunternehmen im In- und Ausland, max. 42 700 000 Bezugsrechte oder ca. 83 % des Gesamtvolumens.

Die Bezugsrechte können innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres, spätestens aber zwei Wochen vor Quartalsende, und jeweils zum Monatsersten mit Ausnahme von November und Dezember aus strategisch begründeten Motiven der Führungskräfte- und Mitarbeitergewinnung und -bindung zugeteilt werden.

Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf der mindestens zweijährigen Sperrfrist, beginnend eine Woche nach dem Zuteilungstag, ausgeübt werden. Bei Ausgabe der Bezugsrechte soll es aber ermöglicht werden, Haltefristen über die Mindestsperrfrist hinaus festzusetzen (z. B. durch gestaffelte Haltefristen), um den Bindungseffekt der Bezugsrechte zu verstärken.

Nach der Sperrfrist können die Bezugsrechte bis zum Ablauf von 7 Jahren nach dem Zuteilungstag ausgeübt werden. Die Ausübung ist generell nicht zulässig im Zeitraum von zwei Wochen vor Quartals-/Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandeltages nach Veröffentlichung der Quartals- oder Geschäftsjahresergebnisse. Ferner müssen während der gesamten Laufzeit des International Long Term Incentive Plans die lokalen Rechtsvorschriften, insbesondere die Insidervorschriften, beachtet werden.

Der Ausübungspreis wird auf der Basis des Durchschnitts der XETRA-Eröffnungskurse der Infineon-Aktie während der 5 Handelstage vor dem Zuteilungstag berechnet und beträgt 105 % dieses Durchschnitts.

Die Bezugsrechte können nach den deutschen aktienrechtlichen Bestimmungen nur dann ausgeübt werden, wenn ein Erfolgsziel erreicht wurde. Um einerseits diesen rechtlichen Anforderungen zu genügen und andererseits die durch unsere US-Wettbewerber geprägten Erwartungen erfüllen zu können, ist beim International Long Term Incentive Plan dieses Erfolgsziel dann erreicht, wenn der Kurs der Infineon-Aktie um mindestens 5 % gegenüber dem Durchschnitt der XETRA-Eröffnungskurse der 5 Handelstage vor Ausgabe der Bezugsrechte gestiegen ist. Falls dieses Erfolgsziel während der Laufzeit der Bezugsrechte mindestens einmal erreicht wurde und die Sperrfrist abgelaufen ist, sind die Bezugsrechte ausübbar. Die Ausübung ist auch zulässig, wenn der Kurs danach wieder sinkt; sie wird sich für die Berechtigten jedoch nur dann lohnen, wenn der Kurs der Infineon-Aktie über dem Ausübungspreis liegt. Der persönliche Vorteil ist dabei umso höher, je mehr der Wert des Unternehmens zwischenzeitlich gesteigert wurde.

Der International Long Term Incentive Plan wird für die künftige Ausgabe der Aktienoptionen an die Stelle des bisherigen Aktienoptionsplans 1999 treten, falls die Aktionäre in der Hauptversammlung den neuen International Long Term Incentive Plan verabschieden. Dann wäre es möglich, in den nächsten fünf Jahren bis zu 51 500 000 Optionen, d.h. höchstens bis zu ca. 8,24 % des bestehenden Grundkapitals auszugeben.

Ohne die Implementierung des International Long Term Incentive Plans werden sich die Nachteile gegenüber unseren Wettbewerbern bei der Einstellung und dauerhaften Bindung von wichtigen Mitarbeitern und Managern massiv verstärken. Der International Long Term Incentive Plan kommt den Optionsplänen unserer US-Wettbewerber sehr nahe und ermöglicht es, Mitarbeiter und Manager zu rekrutieren bzw. an das Unternehmen zu binden mit dem Ziel, den Wert des Investments der Aktionäre zu erhöhen.

Über die Ausnutzung des Planes wird jeweils im Geschäftsbericht und in der Hauptversammlung berichtet.

Bericht zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen setzt eine Obergrenze für den Nominalbetrag der Schuldverschreibungen von Euro 400 000 000; für die Bedienung der Options- oder Wandlungsrechte steht ein Bedingtes Kapital von Euro 50 000 000 zur Verfügung, d.h. bis zu 25 000 000 Aktien. Bei Ausgabe von solchen Anleihen ohne Zuzahlung bei Wandlung und voller Ausnutzung der durch die Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung ergäbe sich daher höchstens ein Wandlungspreis von Euro 16, der deutlich unter dem Börsenkurs für Aktien der Gesellschaft liegt. Wandelanleihen mitbarer Zuzahlung bei Ausübung der Wandlungsrechte sind an den Kapitalmärkten nicht üblich. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Konzernfinanzierung durch Ausgabe von Schuldverschreibungen zu geben, soll daher die Obergrenze des Nominalbetrags der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auf Euro 1 000 000 000 angehoben werden. Die Zahl der höchstens auszugebenden Aktien soll unverändert bleiben. Auch für den Erhöhungsbetrag sollen die Aktionäre daher ein Bezugsrecht haben. Der Vorstand soll allerdings wie bisher ermächtigt bleiben, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Wandelanleihen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Wandel- oder Optionsanleihe schnell platziert werden soll. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Wandel- oder Optionsanleihen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge zu verwerten oder ein Bezugsrecht von Inhabern vorhergehender Schuldverschreibungen zu erfüllen. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Gewinn für die Aktionäre stehen. Es ist marktüblich, Anleihegläubigern ein Bezugsrecht auf Folgeanleihen zu geben, damit Wandel- oder Optionsanleihen besser platzierbar sind. Zu beiden Zwecken muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Alle Aktionäre, die im Aktienbuch als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens am 3. April 2001 schriftlich, durch Telefax oder E-Mail angemeldet haben, sind gemäß § 14 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, können sich direkt bei der Infineon Technologies AG unter der Anschrift

Infineon Hauptversammlung 2001
81027 München

anmelden. Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern. Als besonderen Service bieten wir Ihnen an, dass Sie sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ihnen übersandten Unterlagen.

Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen anderen schriftlich Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Wir bitten Sie in diesem Fall, die Ihnen übersandten Formulare zusammen mit Ihren jeweiligen Einzelweisungen an einen Bevollmächtigten Ihres Vertrauens zu senden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienbuch eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Wir werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten Eintrittskarten und Stimmkarten ausstellen.

Wir senden die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen unseren Aktionären auf Anfrage auch zu.

Dem Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG gehören Herr Dr. Martin Kohlhaussen, Sprecher des Vorstands der Commerzbank AG, und Herr Dr. Eberhard Rauch, Mitglied des Vorstands der Hypo-Vereinsbank AG, an.

Wenn Sie Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an:

Infineon Technologies AG,
CIC IR, Investor Relations,
St.-Martin-Straße 53,
81669 München
(Telefax-Nr. 089/234-26155)

oder per elektronischer Post an

hv2001@infineon.com

zu richten.

Sie können die Reden des Versammlungsleiters und des Vorstandsvorsitzenden direkt über das Internet (www.infineon.com) verfolgen.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27. Februar 2001 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Infineon Technologies AG
Der Vorstand

Infineon Technologies AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Volker Jung

Vorstand: Dr. Ulrich Schumacher, Vorsitzender

Vorstandsmitglieder:

Peter Bauer, Peter J. Fischl, Dr. Sönke Mehrgardt, Dr. Andreas von Zitzewitz

Sitz der Gesellschaft München

Registergericht München HRB 126492